

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der EventT Veranstaltungs- GmbH

## Vorbemerkung:

### Struktur der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen aus folgenden vier Teilen:

- a) Allgemeiner Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- b) Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Betrieb und die Vermietung von Locations
- c) Allgemeine Geschäftsbedingungen für Catering- und Floristik- Dienstleistungen
- d) Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Vermietgeschäft
- e) Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Handelswaren

Unser Kunde kann bei uns Locations mieten, wir planen und führen Cateringdienst-leistungen, sowie Eventfloristik aus und der Kunde kann Gegenstände von uns kaufen.

Für diese unterschiedlichen Vorgänge werden folgende Teile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Vertrag zwischen uns und dem Kunden mit einbezogen:

Beim **Betrieb** und **Vermieten** von Locations der „Allgemeine Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ und die „Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Betrieb und Vermietung von Locations“.

Bei **Catering und Floristik** der „Allgemeine Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ und die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Catering- und Floristik- Dienstleistungen“.

Beim **Vermieten** von Gegenständen der „Allgemeine Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ und die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Vermietgeschäft“.

Beim **Verkaufen** von Gegenständen der „Allgemeine Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ und die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Handelswaren“.

## I.

### Allgemeiner Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

#### 1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend **AGB**) von EventT Veranstaltungs- GmbH gelten für jedes Rechtsgeschäft zwischen der EventT Veranstaltungs- GmbH und dem Kunden. Sie gelten ausschließlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen der EventT Veranstaltungs- GmbH und dem Kunden abgeändert werden. Allen von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Kunden wird widersprochen; diese werden nur wirksam, soweit EventT Veranstaltungs- GmbH ihnen schriftlich zustimmt.
- b) Die AGB sind, auch ohne gesonderte Vereinbarung, Grundlage für jedes zukünftige Rechtsgeschäft zwischen der EventT Veranstaltungs- GmbH und dem Kunden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die EventT Veranstaltungs- GmbH mit dem Kunden andere AGB vereinbart. Selbst bei laufender Geschäftsbeziehung schließen die vorliegenden AGB entgegenstehende Bedingungen des Kunden aus.

#### 2. Angebot und Angebotsunterlagen / Vertragsschluss

- a) Soweit sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt, ist es freibleibend. Mündliche oder fernmündliche Angebote bedürfen der unverzüglichen schriftlichen Bestätigung.
- b) Werden Angebote nach den Angaben des Kunden und dessen zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgearbeitet, übernimmt die EventT Veranstaltungs- GmbH keinerlei Haftung für die Richtigkeit der erhaltenen Angaben und Unterlagen, es sei denn, deren Fehlerhaftigkeit und Ungeeignetheit wird vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erkannt.
- c) Die Einholung eventuell erforderlicher behördlicher Genehmigungen, Konzessionen oder sonstiger Genehmigungen ist nur dann Bestandteil des Angebots, wenn dies ausdrücklich aufgeführt ist. Gleiches gilt für die Zollformalitäten bei Lieferungen ins Ausland.
- d) Angebote, Planungen, Beschreibungen von Konzepten usw. bleiben, soweit ausdrücklich und schriftlich nichts anderes vereinbart ist, mit allen Rechten Eigentum der EventT Veranstaltungs- GmbH. Der Kunde verpflichtet sich, jede anderweitige Verwertung in sämtlichen Formen zu unterlassen, insbesondere die Vervielfältigung und Verbreitung und die Weitergabe an Dritte sowie die Vornahme von Änderungen ohne ausdrückliche Zustimmung der EventT Veranstaltungs- GmbH. Bei Zuwiderhandlungen wird eine vom zuständigen Gericht zu bestimmende Vertragsstrafe fällig.
- e) Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der EventT Veranstaltungs- GmbH zustande.

#### 3. Preise

- a) Alle Preise und Preisangaben verstehen sich auch ohne ausdrückliche Bezeichnung als solche in EURO ohne gesetzliche Steuern und Abgaben und ohne sonstige, eventuell anfallende öffentlich-rechtlichen Nebenabgaben.
- b) Die Angebotspreise haben nur bei ungeteilter Bestellung Gültigkeit.
- c) Liegen zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und dem der vertragsgemäßen Lieferung mehr als vier Monate, so ist die EventT Veranstaltungs- GmbH berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen zu erhöhen. Das gilt insbesondere dann, wenn die eigenen Beschaffungskosten der EventT Veranstaltungs- GmbH höher sind als bei Vertragsschluss angenommen. Übersteigt der Umfang der Preiserhöhung 7,5 % des vereinbarten Preises, ist der Kunde berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht zum Rücktritt kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen ab Bekanntgabe der Preiserhöhung ausgeübt werden.

d) Verzögert sich der Beginn oder Fortgang der Leistungserbringung aus Gründen, die nicht von der EventT Veranstaltungs- GmbH zu vertreten sind, so ist sie berechtigt, den hierdurch eingetretenen Mehraufwand gesondert zu berechnen. Maßgebend sind dann die am Tage der Ausführung gültigen Berechnungssätze der EventT Veranstaltungs- GmbH.

e) Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Kunden ausgeführt werden oder aber Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben des Kunden oder sonstiger Dritter, durch unverschuldete Transportverzögerungen, nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen des Kunden oder sonstiger Dritter, soweit diese nicht Erfüllungsgehilfen der EventT Veranstaltungs- GmbH sind, werden dem Kunde zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere auch für Kosten und Gebühren zur Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen und Konzessionen, als auch für anfallende Kosten und Gebühren bei der Leistungserbringung im Ausland.

f) Dienstleistungen und Besorgungen, die für den Kunden auf dessen Verlangen im Rahmen der Planung und Durchführung des Vertrages ausgeführt werden, sind gesondert zu vergüten. Für insoweit vorauslagte Beträge ist die EventT Veranstaltungs- GmbH berechtigt, eine Vorlageprovision zu berechnen. Die EventT Veranstaltungs- GmbH ist weiter berechtigt, im Namen des Kunden derartige Leistungen an Drittunternehmen zu vergeben.

#### **4. Zahlungsbedingungen**

Mit Vertragsabschluss hat der Kunde eine Vorauszahlung von 30% des zu erwartenden Auftragsvolumens zu zahlen.

Der Kunde zahlt den Gesamtbruttobetrag einer Rechnung abzüglich der Vorauszahlungen spätestens innerhalb von 7 Tagen nach dem Rechnungsdatum (Zahlungsfrist).

Der Betrag ist rechtzeitig gezahlt worden, wenn der Gesamtbruttobetrag in dieser Zeit auf einem der auf der Rechnung angegebenen Konten der EventT Veranstaltungs- GmbH vorbehaltlos gutgeschrieben wurde.

Überschreitet der Kunde die Zahlungsfrist nach Absatz 1, kommt er mit der Zahlung in Verzug.

#### **5. Verzug**

a) Befindet sich der Kunde mit fälligen Zahlungen, auch aus durchgeführten Teillieferungen oder Teilleistungen, in Verzug, so kann die EventT Veranstaltungs- GmbH den Kunden auffordern, sämtliche begonnenen und noch ausstehenden Leistungen sofort zu bezahlen.

Die EventT Veranstaltungs- GmbH hat in diesem Fall ein Zurückbehaltungsrecht und kann weitere Leistungen unverzüglich einstellen.

b) Die Verzugszinsen betragen 5 % über dem Basiszins gemäß § 247 BGB für Geschäfte mit Verbrauchern bzw. 8 % über dem Basiszins gemäß § 247 BGB für Geschäfte mit Unternehmern.

#### **6. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**

a) Der Kunde darf von fälligen Rechnungsbeträgen mit Ausnahme eines vereinbarten Skontos keine Abzüge vornehmen. Insbesondere Abzüge für Porto-, Fracht-, Überweisungs- oder Versicherungskosten sind nicht zulässig.

b) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen, bestrittenen aber entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

c) Wenn der Kunde Unternehmer ist, steht ihm die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag zu.

#### **7. Abtretung**

Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus einem Vertrag mit der EventT Veranstaltungs- GmbH nicht ohne vorherige Zustimmung der EventT Veranstaltungs- GmbH abtreten, es sei denn ist in einem Einzelvertrag ausdrücklich zugelassen.

#### **8. Vertragserfüllung durch Dritte**

Die EventT Veranstaltungs- GmbH ist berechtigt, zur Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen Dritte einzuschalten.

#### **9. Kreditgrundlage**

Voraussetzung der Leistungspflichten der EventT Veranstaltungs- GmbH ist die Kreditwürdigkeit des Kunden. Hat der Kunde über seine Person oder über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder seine Zahlungen eingestellt, oder ist über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden, so ist die EventT Veranstaltungs- GmbH zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. Die EventT Veranstaltungs- GmbH kann in diesen Fällen Vorkasse oder anderweit geeignete Sicherstellung des Vergütungsanspruchs verlangen.

#### **10. Schutzrechte, Entwürfe, Konzeptionen**

a) Planungen, Entwürfe, Zeichnungen, Konzeptbeschreibungen usw. bleiben mit allen Rechten im Eigentum der EventT Veranstaltungs- GmbH, und zwar auch dann, wenn sie dem Kunden übergeben worden sind. Die Übertragung von Eigentums- und Nutzungsrechten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

b) Sofern schriftlich anderes nicht vereinbart ist, dürfen Änderungen von Planungen, Entwürfen, Konzepten usw. nur von der EventT Veranstaltungs- GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch dann, wenn diese Unterlagen in den Besitz bzw. in das Eigentum des Kunden gelangt sind.

c) Werden vom Kunde Materialien oder Unterlagen zur Erbringung der Leistungen übergeben, so übernimmt der Kunde die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung der nach seinen Unterlagen erbrachten Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Die EventT

Veranstaltungs- GmbH ist nicht verpflichtet, nachzuprüfen, ob die vom Kunden ausgehändigten Angaben und Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen.

#### **11. Mitwirkungspflichten des Kunden**

Der Erfolg der Tätigkeit der EventT Veranstaltungs- GmbH hängt entscheidend davon ab, ob und in welchem Umfang der Kunde an der Realisierung des Projektes mitwirkt. Der Kunde ist hierzu bereit. Soweit einzelvertraglich nicht etwas anderes geregelt ist, wird der Kunde:

- a) Die EventT Veranstaltungs- GmbH bei der Vertragsdurchführung in zumutbarem Maße unterstützen;
- b) Der EventT Veranstaltungs- GmbH alle Informationen, Vorlagen, Unterlagen oder Daten unentgeltlich übergeben, die für die Vertragsdurchführung benötigt werden;
- c) Der EventT Veranstaltungs- GmbH auf eigene Kosten Zugang zu Räumen (inklusive der Benachrichtigung etwaiger Wachdienste, der Mitteilung über Hausregeln und der Einbindung in Schließsysteme), Sachmitteln (inklusive der Bereitstellung der erforderlichen Stromversorgung und Telefonverbindungen) und Mitarbeitern gewähren, soweit dies für die Vertragsdurchführung erforderlich ist;
- d) für die Vertragsdurchführung erforderliche Termine oder Besprechungen mit der EventT Veranstaltungs- GmbH abstimmen und vorbereiten;
- e) EventT Veranstaltungs- GmbH über die Sicherheitsvorschriften und die Regeln des Arbeitsschutzes informieren, die für die Vertragsdurchführung von Bedeutung sind.

#### **12. Haftung**

- a) Für mangelhafte Lieferungen bzw. Leistungen von Fremdbetrieben, die EventT Veranstaltungs- GmbH im Auftrag des Kunden eingeschaltet hat, wird keine Haftung übernommen, sofern der EventT Veranstaltungs- GmbH nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl und Überwachung der Fremdbetriebe nachgewiesen wird. Der Kunde kann gegebenenfalls die Abtretung der Ansprüche der EventT Veranstaltungs- GmbH gegenüber dem Fremdbetrieb verlangen.
- b) Sind lediglich Planung bzw. Erstellung einer Konzeption Vertragsgegenstand, so ist keinerlei Haftung der EventT Veranstaltungs- GmbH begründet. Sie steht insoweit nur dafür ein, dass sie in der Lage ist, Planungen bzw. Konzepte entsprechend zu realisieren.
- c) Ansprüche auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, auch von solchen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, beispielsweise aus Verzug, Pflichtverletzung oder Delikt, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde und soweit durch den Ausschluss der Ersatzansprüche die Vertragserfüllung nicht vereitelt oder gefährdet wird. Die Beschränkung der Haftung gilt in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der EventT Veranstaltungs- GmbH. Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet die EventT Veranstaltungs- GmbH nach den gesetzlichen Vorschriften.
- d) Bedient der Kunde sich der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der EventT Veranstaltungs- GmbH, um in seinen Räumen auf eigenen Wunsch und ohne Veranlassung der EventT Veranstaltungs- GmbH Veränderungen vorzunehmen, indem z.B. Mobiliar aus- oder umgeräumt wird, so ist die Haftung der EventT Veranstaltungs- GmbH ausgeschlossen.
- e) Alle gegen die EventT Veranstaltungs- GmbH gerichteten Ansprüche aus vertraglicher Pflichtverletzung verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern sie nicht auf vorsätzlichem Verhalten beruhen.

#### **13. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- a) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit Verträgen ist Miesbach (Obb), wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- b) Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG) Anwendung.
- c) Sind einzelne Klauseln ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### **14. Vertragsänderung, Schriftform**

- a) Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet und vom Kunden und von der EventT Veranstaltungs- GmbH unterzeichnet sein.
- b) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

#### **15. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Die EventT Veranstaltungs- GmbH ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Einhaltung einer angemessenen Ankündigungsfrist jederzeit zu ändern oder zu ergänzen. Der Kunde hat das Recht, der Änderung oder Ergänzung zu widersprechen. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so werden die Änderungen oder Ergänzungen wirksam. Die EventT Veranstaltungs- GmbH informiert den Kunden über die Widerspruchsmöglichkeit und die Widerspruchsfrist zusammen mit der Änderungsmitteilung.

## II.

### Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Betrieb und die Vermietung von Locations

#### 1. Geltungsbereich der AGB - Locations

Soweit die EventT Veranstaltungs- GmbH mit dem Kunden einen Mietvertrag abschließt, bestimmen die nachstehend abgedruckten AGB dessen Inhalt.

#### 2. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die mietweise Überlassung von Veranstaltungsräumen, Flächen, Anlagen und Einrichtungen, vor allem des Bootshauses am Hotel Terrassenhof (nachfolgend Bootshaus) oder von Partnern zur Durchführung von Veranstaltungen aller Art sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen.

#### 3. Mietgegenstand

a) Die EventT Veranstaltungs- GmbH stellt die im Angebot genannten Flächen als Mietfläche für die sich aus dem Angebot ergebende Mietdauer zur Verfügung.

b) Die Übergabe der Mietfläche erfolgt in gereinigtem Zustand. Die Mietgegenstände gemäß a) gelten als in ordnungsgemäßem Zustand übergeben, wenn der Kunde diese vorbehaltlos entgegennimmt.

c) Die EventT Veranstaltungs- GmbH trägt dafür Sorge, dass im Zeitpunkt der Übergabe der Mietsache eine gesetzlich vorgeschriebene Beschilderung, Fluchtwege und Feuerlöscher vorhanden sind, sowie sämtliche Fluchttüren funktionsfähig und in nicht verschlossenem Zustand sind.

d) Der Kunde hat den Mietgegenstand zum im Angebot vereinbarten Zeitpunkt an die EventT Veranstaltungs- GmbH zurückzugeben. Verlängert der Kunde die Mietzeit gemäß den angebotenen Verlängerungsoptionen ist die Mietsache nach Ablauf der jeweiligen Verlängerungszeit an die EventT Veranstaltungs- GmbH zurückzugeben. Die Endreinigung erfolgt im Sinne des Angebots durch die EventT Veranstaltungs- GmbH.

e) Durch den Kunden oder auf seine Weisung durch Dritte eingebrachtes Material (Dekoration, Prospekte und Broschüren, etc.) sind durch den Kunden zu entsorgen. Soweit eingebrachtes Material durch den Kunden nicht entsorgt wird, werden dem Kunden die hierfür anfallenden Kosten der EventT Veranstaltungs- GmbH, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von EUR 100,00 zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, in Rechnung gestellt.

#### 4. Weitere Leistungen

Soweit zwischen den Parteien vereinbart, werden alle weiteren Leistungen durch die EventT Veranstaltungs- GmbH wie im Angebot ausgeschrieben, bereitgestellt. Die Bereitstellung von Speisen und Getränken durch den Kunden ist grundsätzlich untersagt, soweit zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

#### 5. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

a) Technische Einrichtungen, insbesondere Licht- und Tonanlagen, werden grundsätzlich durch die EventT Veranstaltungs- GmbH bereitgestellt, soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist. Im Bootshaus darf nur die fest verbaute Tonanlage mit Limiter benutzt werden. Eigene Boxen oder Verstärker des Kunden sind untersagt. Für technische Störungen übernimmt die EventT Veranstaltungs- GmbH, außer im Fall vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlungen keine Haftung.

b) Die Bedienung der durch die EventT Veranstaltungs- GmbH eingebrachten technischen Einrichtungen erfolgt grundsätzlich durch von der EventT Veranstaltungs- GmbH bereitgestellten Personals.

c) Die Verwendung von eigenen elektrischen Groß-Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes der Veranstaltunglocation bedarf der schriftlichen Zustimmung der EventT Veranstaltungs- GmbH. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen gehen zu Lasten des Kunden, soweit die EventT Veranstaltungs- GmbH oder ihre Erfüllungsgehilfen diese nicht zu vertreten haben.

d) Störungen an von der EventT Veranstaltungs- GmbH zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Ein Recht zur Minderung des Mietzinses steht dem Kunden insoweit nicht zu.

#### 6. Preise

Externe Dienstleistungen (z.B. Dekoration, Technik, DJ) sind nur gestattet, wenn ein zusätzlicher Vertrag über externe Dienstleistung geschlossen wurde. Die EventT Veranstaltungs- GmbH erhält eine Provision von 13% des Nettorechnungsbetrags zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

#### 7. Pflichten des Kunden

a) Im Interesse einer störungsfreien Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung verpflichtet sich der Kunde, der EventT Veranstaltungs- GmbH einen detaillierten Ablaufplan mit allen relevanten Zeitablaufdaten bis spätestens 6 Werktage vor dem Veranstaltungstag in Textform zu übersenden.

b) Der Kunde verpflichtet sich, bis spätestens 6 Werktage vor dem Veranstaltungstag die Teilnehmerzahl der Veranstaltung gegenüber der EventT Veranstaltungs- GmbH verbindlich zu bestätigen.

c) Der Kunde hat den Mietgegenstand und alle durch die EventT Veranstaltungs- GmbH bereitgestellten Sachen, Mobiliar etc. schonend und pfleglich zu behandeln.

d) Der Kunde hat Sorge zu tragen, dass die Verkehrssicherungspflichten eingehalten werden. Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, dass Fluchtwege und Fluchttüren während der Veranstaltung jederzeit entsprechend ihrer Bestimmung zu nutzen sind.

e) Der Kunde hat die Sorge zu tragen, dass alle Türen, die eine Verbindung zu Außenbereichen haben, ab 22:00 Uhr stets geschlossen sind.

f) Dem Kunden wird das Recht eingeräumt, das Grundstück des Bootshauses zum Be- und Entladen zu befahren. Nach Beendigung des Ausladevorgangs sind sämtliche Fahrzeuge des Kunden, seiner Lieferanten oder auch Gäste unverzüglich vom Grundstück des Bootshauses oder angrenzender Bereiche zu entfernen. Etwaige Kosten der EventT Veranstaltungs- GmbHs zur Entfernung von auf dem Grundstück abgestellten Fahrzeugen durch den Kunden, seiner Lieferanten oder Gäste gehen zu Lasten des Kunden.

g) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der Besucher- und Zulieferverkehr der Veranstaltung ohne größere Geräuschemissionen stattfindet. Für den Fall einer An- und Abfahrt durch Busse, Shuttles oder ähnlichem verpflichtet sich der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die betreffenden Fahrzeuge für die Dauer ihres Aufenthalts in unmittelbarer Nähe der Mietflächen den Motor abstellen.

h) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Veranstaltung im Bootshaus ein Geräuschpegel von durchschnittlich 95db nicht überschritten wird und die gültigen Immissionswerte der jeweils gültigen TA-Lärm eingehalten werden. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die EventT Veranstaltungs- GmbH den sofortigen Abbruch der Veranstaltung vor, ohne dass hierdurch eine Schadensersatzpflicht der EventT Veranstaltungs- GmbHs begründet werden würde.

## **8. Durchführungsbestimmungen**

a) Die für die Veranstaltung notwendige Anmeldung und Gebührenzahlung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) sowie der Künstlersozialkasse erfolgt durch und zu Lasten des Kunden. Ebenso ist der Kunde zur Entrichtung der Vergnügungssteuer verpflichtet, soweit diese anfällt. Der Kunde hat der EventT Veranstaltungs- GmbH sowohl die Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA, als auch die Entrichtung der Vergnügungssteuer, soweit diese angefallen ist, unaufgefordert bis spätestens zum Tag des Beginns der Veranstaltung (Mietzeit) nachzuweisen. Weist der Kunde der EventT Veranstaltungs- GmbH die Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA nicht nach, so willigt der Kunde ein, dass die EventT Veranstaltungs- GmbH die vertragsgegenständlichen Daten auf Anfrage an die GEMA übermittelt.

b) Im Bootshaus sind Auftritte von Live-Band nicht gestattet. Halbplayback ist gestattet.

c) Der Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen im Rahmen einer Veranstaltung ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der EventT Veranstaltungs- GmbH gestattet.

d) Veranstaltungen mit rechts- oder linksradikalen Gedankengut sind untersagt.

e) Der Kunde hat auf seine Rechnung eine ausreichende Kundehaftpflichtversicherung zu diesem Vertrag abzuschließen. Der Abschluss einer ausreichenden Kundehaftpflichtversicherung ist der EventT Veranstaltungs- GmbH bis zum Tage der Veranstaltung nachzuweisen. Weist der Kunde den Abschluss einer solchen Versicherung nicht nach, so ist die EventT Veranstaltungs- GmbH berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und gegenüber dem Kunden Schadensersatz geltend zu machen.

f) Soweit die Durchführung der Veranstaltung den Einsatz von Feuerwachen und Personal für den Sanitärdienst oder Security erfordert, kann die Beauftragung auch durch die EventT Veranstaltungs- GmbH auf Rechnung des Kunden erfolgen.

g) Der Kunde und sämtliche Teilnehmer der Veranstaltung unterliegen während der Veranstaltung dem Hausrecht der EventT Veranstaltungs- GmbH. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass den Anordnungen der EventT Veranstaltungs- GmbH oder seinen Erfüllungsgehilfen Folge geleistet wird.

## **9. Nutzung von Daten**

a) Der Kunde willigt gegenüber der EventT Veranstaltungs- GmbH ein, dass dieser oder ein von ihm beauftragter Dritter zur Erstellung von Ton-, Video-, Bild- oder Filmaufnahmen während der Veranstaltung berechtigt ist, soweit hierdurch Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden.

b) Der Kunde ermächtigt die EventT Veranstaltungs- GmbH die von ihm durchgeführte Veranstaltung in sämtlichen von der EventT Veranstaltungs- GmbH betriebenen Medien als Referenz zu bezeichnen, soweit hierdurch Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden.

c) Soweit der Kunde dieses Vertragsverhältnis zur Erfüllung eigener Verpflichtungen gegenüber Dritten (nachfolgend „Kunden“) abschließt, verpflichtet sich der Kunde seinen Kunden über die Regelungen in a) und b) zu informieren und der EventT Veranstaltungs- GmbH auf Verlangen die Zustimmung des Dritten zu diesen Regelungen nachzuweisen. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, der EventT Veranstaltungs- GmbH anzuzeigen, sofern der Kunde des Kunden sein Einverständnis zu den Regelungen in a) und b) verweigert.

## **10. Beendigung des Vertrages**

a) Der Kunde ist jederzeit zur Kündigung des Vertrages berechtigt.

b) Kündigt bzw. storniert der Kunde den Vertrag, ohne dass die EventT Veranstaltungs- GmbH hierzu einen wichtigen Grund gegeben hat, so hat die EventT Veranstaltungs- GmbH Anspruch auf die vereinbarte Vergütung wie folgt:

Werden die vereinbarten Leistungen, gleich aus welchem Grund, bis 16 Wochen (116)Tage vor Veranstaltung storniert, behält EventT Veranstaltungs- GmbH sich die Geltendmachung einer Entschädigung in Höhe von 20 % des zu erwartenden Auftragsvolumens, mindestens jedoch 250,00€ vor. Im Falle von späteren Stornierungen gilt:

bis 6 Wochen (42 Tage) vor Veranstaltungsbeginn 50 %,

bis 2 Wochen (14 Tage) vor Veranstaltungsbeginn 75 %,

danach 100 % des zu erwartenden Auftragsvolumens.

- zzgl. ggf. durch die Beauftragung Dritter (Dienstleister, Lieferanten etc.) entstandene Kosten.
- c) Befinden sich die Parteien in einem vorvertraglichen Verhältnis und bricht der Kunde dieses, gleich aus welchem Grund, ab, so behält die EventT Veranstaltungs- GmbH sich die Geltendmachung eines angemessenen Schadenersatzes bis zu einer Höhe von 10 % der vereinbarten Vergütung vor.
- d) Dem Kunden bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden der EventT Veranstaltungs- GmbH nachzuweisen.
- e) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
1. der Kunde die ihm obliegenden fälligen Verpflichtungen dieses Vertrages nicht erfüllt;
  2. der Kunde den Veranstaltungszweck ohne vorherige Zustimmung des EventT Veranstaltungs- GmbHs ändert;
  3. der Kunde unrichtige oder unvollständige Angaben über sich oder den Veranstaltungszweck gemacht hat;
  4. durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des EventT Veranstaltungs- GmbHs zu befürchten ist oder die Veranstaltung gegen ein Gesetz oder eine behördliche Auflage verstößt.
- f) Wird die Veranstaltung in Folge bei Vertragsabschluß nicht voraussehbarer höherer Gewalt (z.B. Hochwasser) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl die EventT Veranstaltungs- GmbH als auch der Kunde den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann die EventT Veranstaltungs- GmbH für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

### III.

#### Allgemeine Geschäftsbedingungen für Catering- und Floristik- Dienstleistungen

##### 1. Geltungsbereich der AGB - Catering

Soweit die EventT Veranstaltungs- GmbH mit dem Kunden einen Vertrag über Catering, Dekoration oder Floristik abschließt, bestimmen die nachstehend abgedruckten AGB dessen Inhalt.

##### 2. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung von Catering-, Dekorations- und Floristikleistung aller Art sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen

##### 3. Mietweise Überlassung

a) Alle von der EventT Veranstaltungs- GmbH angelieferten Materialien und Gegenstände mit Ausnahme von Speisen und Getränke stehen und bleiben im Eigentum der EventT Veranstaltungs- GmbH und werden nur leih- bzw. mietweise überlassen.

b) Solchermaßen leih- bzw. mietweise überlassene Gegenstände (z.B. Geschirr, Besteck, Gläser, Tischwäsche Dekoration und dergleichen), hat der Kunde pfleglich zu behandeln und unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zurückzugeben. Für beschädigte, zerstörte oder verloren gegangene Gegenstände hat der Kunde vollen Ersatz in Höhe der Wiederherstellungskosten (bei Beschädigungen) bzw. in Höhe der Neuanschaffungskosten (bei Zerstörung oder Verlust) zu leisten.

c) Rückgabebestätigungen der EventT Veranstaltungs- GmbH erfolgen stets nur unter Vorbehalt einer konkreten Überprüfung.

##### 4. Lieferung/ Transport

a) Genannte Termine für die Erbringung der Leistungen gelten grundsätzlich nur annähernd, es sei denn, es werden schriftlich feste Termine vereinbart.

b) Mit vom Kunden nach Vertragsschluss vorgebrachten Änderungen oder Umstellungen der Ausführung verlieren auch fest vereinbarte Ausführungs-/ Lieferungstermine die Verbindlichkeit. Gleiches gilt für von der EventT Veranstaltungs- GmbH nicht zu vertretende Behinderungen, insbesondere für die nicht rechtzeitige Zurverfügungstellung von Unterlagen, erforderlicher behördlicher Genehmigungen und Materialien des Kunden.

c) Treten von der EventT Veranstaltungs- GmbH oder deren Vorlieferanten bzw. Subunternehmern nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb auf, insbesondere Arbeitsaußenstände, Streik und Aussperrung sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem unvorhergesehenen und unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schweren Betriebsstörungen führen, so verlängert sich die Lieferungs-/ Fertigstellungsfrist entsprechend. Wird aufgrund der genannten Störungen die Vertragserfüllung unmöglich, so sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die EventT Veranstaltungs- GmbH hat in diesem Falle Anspruch auf die Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen, wobei zu den erbrachten Leistungen neben Kosten für die Angebotserstellung auch Ansprüche Dritter zählen, die die EventT Veranstaltungs- GmbH im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrages beauftragt hat. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

d) Die Erzeugnisse der EventT Veranstaltungs- GmbH reisen stets auf Kosten und Gefahr des Kunden, wenn nichts anderes vereinbart ist. Gewünschte und von der EventT Veranstaltungs- GmbH für erforderlich gehaltene Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Versandgüter des Kunden.

e) Gegenstände des Kunden, die im Rahmen der Leistungserbringung Verwendung finden sollen, müssen von diesem zum vereinbarten Termin frei Versendungsstelle angeliefert werden. Die EventT Veranstaltungs- GmbH ist zur Rücklieferung solcher Gegenstände nicht verpflichtet. Wird sie vom Kunden nicht mit der Rücklieferung beauftragt, so erfolgt diese unfrei ab Verwendungsort auf Gefahr des Kunden.

f) Kann die versandbereite Ware aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht zur Auslieferung gebracht werden, geht die Gefahr am Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Die Leistungen der EventT Veranstaltungs- GmbH gelten nach Zustellung der Versandbereitschaftsanzeige an den Kunden als erfüllt.

##### 5. Abnahme/ Übergabe

a) Die Abnahme bzw. Übergabe erfolgt regelmäßig förmlich und unverzüglich nach Leistungserbringung/ Anlieferung. Der Kunde verpflichtet sich, am Abnahmetermin selbst teilzunehmen oder sich von einem entsprechend bevollmächtigten Beauftragten vertreten zu lassen. Insoweit wird ausdrücklich anerkannt, dass auch ein Abnahmetermin kurz vor Veranstaltungsbeginn nicht unangemessen ist.

b) Eventuell noch ausstehende Teilleistungen oder gerügte Mängel werden schnellstmöglich nachgeholt bzw. beseitigt. Sofern sie die Gesamtleistung nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen sie nicht zur Verweigerung der Abnahme.

c) Hat der Kunde die Leistung oder einen Teil der Leistung ohne vorhergehende förmliche Abnahme in Benutzung genommen, insbesondere mit dem Verzehr der gelieferten bzw. zubereiteten Speisen und Getränke begonnen, so gilt die Abnahme mit der Benutzungshandlung als erfolgt.

##### 6. Gewährleistung

a) Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen der EventT Veranstaltungs- GmbH bei Nachlieferung bzw. Abnahme zu prüfen und etwa festgestellte Mängel unverzüglich, gegebenenfalls

mündlich am Einsatzort oder fernmündlich mitzuteilen und der EventT Veranstaltungs- GmbH Gelegenheit zu geben, die entsprechenden Feststellungen zu treffen.

b) Als Gewährleistung kann der Kunde grundsätzlich nur Nacherfüllung verlangen. Die Art und Weise der sachgerechten Nacherfüllung richtet sich nach dem Ermessen der EventT Veranstaltungs- GmbH. Ihr steht die Ersatzlieferung jederzeit offen. Weitergehende Ansprüche kann der Kunde nur dann geltend machen, wenn zwei Nachbesserungsversuche wegen desselben Mangels fehlgeschlagen sind.

c) Soweit nicht ausdrücklich schriftlich erklärt, stellen Produktbeschreibungen, Muster oder Präsentationen keine Garantieerklärung oder Eigenschaftszusicherung dar.

d) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Mängel, die beim Kunden durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung oder unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäße Lagerung entstehen. In gleicher Weise erstreckt sich die Gewährleistung nicht auf zumutbare Abweichungen in Form, Maßen, Aussehen, Konsistenz, Geschmack und sonstige Beschaffenheit der Waren, insbesondere der Lebensmittel.

e) Erfolgt die Mängelrüge verspätet oder wurden bei Abnahme Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht gemacht, so erlöschen die Gewährleistungsansprüche gänzlich. Gleiches gilt, wenn der Kunde selbst Änderungen vornimmt oder der EventT Veranstaltungs- GmbH die Feststellung und Nachbesserung der Mängel erschwert bzw. unmöglich macht, was in der Regel bei einer Mängelrüge bezüglich nicht versteckter Mängel erst nach Beendigung der Veranstaltung der Fall ist.

## **7. Leistungsumfang**

a) Die vom Kunden mitgeteilte Gästezahl und hierfür vereinbarte Leistung wird 6 Werktage vor der Veranstaltung endgültig vertraglich bindend und bestimmt den Leistungsumfang. Eine danach mitgeteilte Änderung der Gästezahl ändert den Leistungsinhalt nur dann, wenn wir uns hiermit schriftlich einverstanden erklären oder vom Kunden gewünschte zusätzliche Leistungen tatsächlich erbringen

b) Weicht die im Angebot angegebene Mindestpersonenzahl von der tatsächlichen Teilnehmerzahl der Veranstaltung ab, so erhöht sich der Gesamtpreis für die Erbringung von Dienstleistungen entsprechend um die Differenz zwischen Mindestpersonenzahl und der Anzahl der Teilnehmer. Eine Erhöhung des vereinbarten Mietzinses ist hiervon nicht betroffen. Etwaiger hierdurch notwendiger Mehraufwand der EventT Veranstaltungs- GmbH durch Bereitstellung zusätzlichen Personals ist durch den Kunden zu tragen.

## **8. Nutzung von Daten**

a) Der Kunde willigt gegenüber der EventT Veranstaltungs- GmbH ein, dass dieser oder ein von ihm beauftragter Dritter zur Erstellung von Ton-, Video-, Bild- oder Filmaufnahmen während der Veranstaltung berechtigt ist, soweit hierdurch Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden.

b) Der Kunde ermächtigt die EventT Veranstaltungs- GmbH die von ihm durchgeführte Veranstaltung in sämtlichen von der EventT Veranstaltungs- GmbH betriebenen Medien als Referenz zu bezeichnen, soweit hierdurch Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden.

c) Soweit der Kunde dieses Vertragsverhältnis zur Erfüllung eigener Verpflichtungen gegenüber Dritten (nachfolgend „Kunden“) abschließt, verpflichtet sich der Kunde seinen Kunden über die Regelungen in a) und b) zu informieren und der EventT Veranstaltungs- GmbH auf Verlangen die Zustimmung des Dritten zu diesen Regelungen nachzuweisen. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, der EventT Veranstaltungs- GmbH anzuzeigen, sofern der Kunde des Kunden sein Einverständnis zu den Regelungen in a) und b) verweigert.

## **9. Beendigung des Vertrages**

a) Der Kunde ist jederzeit zur Kündigung des Vertrages berechtigt.

b) Kündigt bzw. storniert der Kunde den Vertrag, ohne dass die EventT Veranstaltungs- GmbH hierzu einen wichtigen Grund gegeben hat, so hat die EventT Veranstaltungs- GmbH Anspruch auf die vereinbarte Vergütung wie folgt:

Werden die vereinbarten Leistungen, gleich aus welchem Grund, bis 16 Wochen (116)Tage vor Veranstaltung storniert, behält EventT Veranstaltungs- GmbH sich die Geltendmachung einer Entschädigung in Höhe von 20 % des zu erwartenden Auftragsvolumens, mindestens jedoch 250,00€ vor. Im Falle von späteren Stornierungen gilt:

bis 6 Wochen (42 Tage) vor Veranstaltungsbeginn 50 %,

bis 2 Wochen (14 Tage) vor Veranstaltungsbeginn 75 %,

danach 100 % des zu erwartenden Auftragsvolumens.

zzgl. ggf. durch die Beauftragung Dritter (Dienstleister, Lieferanten etc.) entstandene Kosten.

c) Befinden sich die Parteien in einem vorvertraglichen Verhältnis und bricht der Kunde dieses, gleich aus welchem Grund, ab, so behält die EventT Veranstaltungs- GmbH sich die Geltendmachung eines angemessenen Schadenersatzes bis zu einer Höhe von 10 % der vereinbarten Vergütung vor.

d) Dem Kunden bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden der EventT Veranstaltungs- GmbH nachzuweisen.

e) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

1. der Kunde die ihm obliegenden fälligen Verpflichtungen dieses Vertrages nicht erfüllt;
2. der Kunde den Veranstaltungszweck ohne vorherige Zustimmung des EventT Veranstaltungs- GmbHs ändert;
3. der Kunde unrichtige oder unvollständige Angaben über sich oder den Veranstaltungszweck gemacht hat;



4. durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des EventT Veranstaltungs- GmbHs zu befürchten ist oder die Veranstaltung gegen ein Gesetz oder eine behördliche Auflage verstößt.
- f) Wird die Veranstaltung in Folge bei Vertragsabschluß nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl die EventT Veranstaltungs- GmbH als auch der Kunde den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann die EventT Veranstaltungs- GmbH für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

## IV. Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Vermietgeschäft

1. **Geltungsbereich der AGB - Vermietgeschäft**

Soweit die EventT Veranstaltungs- GmbH mit dem Kunden einen Mietvertrag abschließt, bestimmen die nachstehend abgedruckten AGB dessen Inhalt.
2. **Mindest-Mietumsatz**

Bei Anfragen unter 100,- € Mietumsatz ist EventT Veranstaltungs- GmbH berechtigt, einen Mindestumsatz in Höhe von 100,- € pro Auftrag zu berechnen.
3. **Die Mietgegenstände**
  - a) Die EventT Veranstaltungs- GmbH ist verpflichtet, Mietgegenstände mittlerer Art und Güte zur Verfügung zu stellen.
  - b) Die EventT Veranstaltungs- GmbH kann bestellte Mietgegenstände durch gleichwertige oder bessere Mietgegenstände ersetzen, falls es ihr, gleichgültig ob verschuldet oder unverschuldet, nicht möglich ist, die bestellten Mietgegenstände zu liefern. Die diesbezügliche Lieferung gilt nicht als Lieferung unbestellter Sachen im Sinne des § 241 a BGB. Im Bereich von Porzellan, Gläsern und Bestecken ist es der EventT Veranstaltungs- GmbH freigestellt, welche Serie aus dem aktuellen Programm geliefert wird.
4. **Mietpreise, Mietdauer und Kautions**
  - a) **Mietpreise und Mietdauer**
    1. Es gelten die Mietpreise der jeweils gültigen Preisliste der EventT Veranstaltungs- GmbH. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
    2. Die Mietdauer der Mietgegenstände umfasst einen Zeitraum von bis zu drei Kalendertagen oder einem Wochenende. Der Tag der Abholung bzw. Anlieferung ist der erste Miettag.
    3. Eine längere, vorher vereinbarte Mietperiode kostet 20 % vom Grundmietpreis je Zusatztag.
  - b) **Kautions**
    1. Die EventT Veranstaltungs- GmbH ist berechtigt, vom Kunden eine Kautions in Höhe des doppelten Mietgesamtbruttopreises zu verlangen. Die Kautions ist Zug um Zug gegen die Übergabe des Mietgegenstandes zu zahlen. Die EventT Veranstaltungs- GmbH ist berechtigt, Schecks, die vom Kunden zu Kautionszwecken ausgestellt werden, bei den Banken einzureichen und dem Konto der EventT Veranstaltungs- GmbH gutschreiben zu lassen.
    2. Nach Ablauf der Mietzeit wird die Rückzahlung des Kautionsguthabens des Kunden erst dann fällig, wenn die Mietgegenstände zurückgegeben wurden, die EventT Veranstaltungs- GmbH die Möglichkeit hatte, die Mietgegenstände auf eventuelle Beschädigungen zu überprüfen, und alle Ansprüche der EventT Veranstaltungs- GmbH aus dem Mietvertrag befriedigt sind.
5. **Abwicklung der Vermietung**
6. **Ort der Auslieferung und Rückgabe**

Die Auslieferung der Mietgegenstände an den Kunden und die Rückgabe der Mietgegenstände durch den Kunden erfolgen an dem Auslieferungslager der EventT Veranstaltungs- GmbH, das in der Auftragsbestätigung angegeben wird.
7. **Grundsätze der Anlieferung und Abholung**
  1. Die Anlieferung der Mietgegenstände zu und die Abholung von einem durch den Kunden vorgegebenen Ort erfolgen nur nach schriftlicher Vereinbarung und gegen gesonderte Berechnung.
  2. Bei vereinbarter Anlieferung oder Abholung der Mietgegenstände hat der Kunde dafür zu sorgen, dass er oder ein von ihm Bevollmächtigter zu dem vereinbarten Termin am Ort der Anlieferung oder Abholung anwesend ist.
  3. Ist der Kunde oder sein Bevollmächtigter nicht bei der Anlieferung anwesend, ist die EventT Veranstaltungs- GmbH berechtigt, die Mietgegenstände am Ort der Anlieferung zu hinterlassen. Der Kunde erkennt in diesem Fall die ordnungsgemäße und vollständige Lieferung an.
8. **Anlieferung der Mietgegenstände**
  1. Die Anlieferung der EventT Veranstaltungs- GmbH umfasst die Transportleistung bis hinter die erste ebenerdige Tür, wenn eine direkte und störungsfreie Anfahrt an den Ort der Anlieferung oder Abholung möglich ist. Wartezeiten, die der Kunde zu vertreten hat (z.B. der Zugang zu den Räumlichkeiten ist wegen verschlossener Tür oder weil andere Zulieferer ihn versperren nicht möglich), bezahlt der Kunde.
  2. Der Kunde bestätigt bei der Anlieferung schriftlich den Erhalt der Mietgegenstände auf einem Lieferschein der EventT Veranstaltungs- GmbH. Nach der schriftlichen Bestätigung der

Vollständigkeit der Lieferung sind Beanstandungen des Kunden wegen fehlender Mietgegenstände ausgeschlossen.

3. Der Kunde untersucht die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt auf erkennbare Mängel. Er zeigt eventuelle Mängel der EventT Veranstaltungs- GmbH spätestens innerhalb von sechs Stunden nach Erhalt der Ware an.

#### d) Pflichten während der Mietzeit

1. Alle Mietgegenstände, deren Bedienung besondere Kenntnisse erfordert, stattet die EventT Veranstaltungs- GmbH mit einer Bedienungsanleitung aus. Der Kunde wird diese Mietgegenstände nur unter Beachtung der Bedienungsanleitung in Betrieb setzen und benutzen sowie ausschließlich durch Personen bedienen lassen, die den ordnungsgemäßen Gebrauch der Mietgegenstände sicherstellen können.

2. Der Kunde wird Gegenstände, die nicht über eine Bedienungsanleitung verfügen und die er nicht zweifelsfrei ohne Gefahren für den Gegenstand oder Personen bedienen kann, nicht in Betrieb setzen und nicht benutzen.

3. Der Kunde schließt technisches Equipment (insbesondere Küchentechnik) auf eigene Kosten selbst an. Er lässt diese Tätigkeiten nur von gesondert autorisierten Personen ausführen. Die EventT Veranstaltungs- GmbH erbringt Anschlussarbeiten für Kunden nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und nur gegen gesonderte Berechnung. Die EventT Veranstaltungs- GmbH ist berechtigt, für solche Leistungen Fremdfirmen zu beauftragen. Ist dem Kunden durch die Fremdfirma ein Schaden entstanden, so tritt die EventT Veranstaltungs- GmbH dem Kunden auf dessen Verlangen ihren etwaigen Anspruch gegen die Fremdfirma ab, es sei denn, dass die EventT Veranstaltungs- GmbH aufgrund besonderer Abmachungen die Verfolgung des Anspruchs für Rechnung und Gefahr des Kunden übernimmt.

4. Der Kunde teilt der EventT Veranstaltungs- GmbH Beschlagnahmen oder Beschädigungen der Mietgegenstände unverzüglich mit. Der Kunde unterrichtet die EventT Veranstaltungs- GmbH spätestens bei Rückgabe der Mietgegenstände über die Beschädigung oder den Verlust einzelner Mietgegenstände.

5. Der Kunde verpflichtet sich, während der Mietzeit dafür Sorge zu tragen, dass Dritte das Eigentum der EventT Veranstaltungs- GmbH nicht beschädigen.

6. Der Kunde wird Porzellan, Gläsern und Bestecken nur einmal benutzen. Mehrfachnutzungen müssen mit der EventT Veranstaltungs- GmbH vereinbart werden und sind kostenpflichtig.

7. Der Kunde haftet ab Erhalt der Mietgegenstände bis zu ihrer Rückgabe für die schuldhaft Beschädigung oder den Verlust des Mietgegenstandes unabhängig davon, ob die Beschädigung oder der Verlust durch den Kunden selbst oder einen Dritten verursacht worden ist. Der Kunde tritt etwaige Schadensersatzansprüche gegen Dritte auf Verlangen an die EventT Veranstaltungs- GmbH ab. Die EventT Veranstaltungs- GmbH nimmt die Abtretung bereits jetzt an.

#### e) Rückgabe der Mietgegenstände

1. Der Kunde gibt die Mietgegenstände in dem Zustand und in der Form zurück, wie er sie von der EventT Veranstaltungs- GmbH erhalten hat.

2. Der Kunde entfernt und entsorgt Speisereste vor der Rückgabe der Mietgegenstände. Im Mietpreis ist nur das Spülen von Porzellan, Gläsern und Bestecken sowie die Reinigung des Küchenequipments und Mobiliars durch die EventT Veranstaltungs- GmbH enthalten.

3. Das Mobiliar und die Küchentechnik sind in gleichem Zustand wie übernommen zurückzugeben.

4. Wenn die EventT Veranstaltungs- GmbH vertraglich die **Abholung** vereinbart, gilt:

4.1 Der Kunde stellt der EventT Veranstaltungs- GmbH die Mietgegenstände am vereinbarten Abholtag zum vereinbarten Zeitpunkt sortenrein sortiert bereit.

4.2 Die Mietgegenstände sind in den für den Transport vorgesehenen Transportbehältern der EventT Veranstaltungs- GmbH sortenrein verpackt und geordnet aufgestapelt.

4.3 Der Ort der Abholung ist ebenerdig und barrierefrei. Eine direkte und störungsfreie Anfahrt mit einem LKW muss möglich sein.

4.4 Sollten die Ware oder der Ort der Abholung diesen Kriterien nicht entsprechen, berechnet die EventT Veranstaltungs- GmbH dem Kunden den erhöhten Aufwand entsprechend der jeweils gültigen Preisliste.

#### f) Überschreitung der Mietdauer

1. Der Kunde zahlt an die EventT Veranstaltungs- GmbH 50 % des Grundmietpreises entsprechend der dem Vertrag zu Grunde liegenden Preisliste für jeden weiteren Tag, der über die vereinbarte Mietperiode hinausgeht, wenn die Rückgabe bzw. Abholung der Mietgegenstände nicht vertragsgerecht (termingerecht) und aus Gründen erfolgt, die der Kunde zu vertreten hat. Der Kunde hat jedoch die Möglichkeit nachzuweisen, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger als dieser Betrag ist.

2. Hat die EventT Veranstaltungs- GmbH den Kunden nach Ablauf der Mietzeit nochmals unter Fristsetzung zur Rückgabe der Mietgegenstände aufgefordert, und hat der Kunde auch innerhalb dieser Frist die Mietgegenstände nicht zurückgegeben, kann die EventT Veranstaltungs- GmbH vom Kunden statt der Rückgabe der Mietgegenstände, unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche, Schadensersatz in Höhe der Kosten für die

Ersatzbeschaffung eines gleichartigen, neuwertigen Gegenstandes verlangen. Gleichzeitig ist die EventT Veranstaltungs- GmbH berechtigt, dem Kunden für die Zeit bis zur Lieferung des Ersatzgegenstandes einen Mietzins gemäß II. 4 a) Ziffer 2. zu berechnen.

#### **g) Schadensersatzansprüche bei Verlust, Zerstörung und Beschädigung**

1. Der Kunde erstattet der EventT Veranstaltungs- GmbH bei Verlust, Zerstörung und nicht reparaturfähiger Beschädigung eines Mietgegenstandes die für die Ersatzbeschaffung eines gleichartigen, neuwertigen Gegenstandes anfallenden Kosten, unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche der EventT Veranstaltungs- GmbH.
2. Ist die Reparatur eines Mietgegenstandes möglich, erstattet der Kunde der EventT Veranstaltungs- GmbH die Reparaturkosten. Weitergehende Schadensersatzansprüche der EventT Veranstaltungs- GmbH bleiben unberührt.
3. Bei nicht reparaturfähigen Beschädigungen kann der Kunde verlangen, dass ihm nach Bezahlung der Kosten für die Beschaffung eines gleichartigen, neuwertigen Ersatzgegenstandes der beschädigte Mietgegenstand übereignet wird.
4. Der Anspruch auf Überlassung des beschädigten Gegenstandes entfällt, falls der Kunde diesen Anspruch der EventT Veranstaltungs- GmbH gegenüber nicht schriftlich bis zur Zahlung der Schadenssumme geltend macht, spätestens aber einen Monat nach Bekanntgabe der Schadensersatzansprüche durch die EventT Veranstaltungs- GmbH.

### **7. Kündigung des Mietvertrages**

#### **a) Kündigung durch den Kunden**

1. Der Kunde kann den Mietvertrag nach Vertragsschluss und vor Beginn der Mietzeit kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
2. Der Kunde bleibt jedoch verpflichtet, der EventT Veranstaltungs- GmbH je nach Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bei der EventT Veranstaltungs- GmbH den anteiligen Mietpreis gemäß folgender Staffelung zu zahlen:
  - a) Zugang der Kündigung bis 20 Arbeitstage vor Mietbeginn: 20 % des Netto-Mietpreises zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
  - b) Zugang der Kündigung bis 7 Arbeitstage vor Mietbeginn: 50 % des Netto-Mietpreises zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
  - c) Zugang der Kündigung bis 3 Arbeitstage vor Mietbeginn: 70 % des Netto-Mietpreises zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
  - d) Zugang der Kündigung später als 3 Arbeitstage vor Mietbeginn: 90 % des Netto-Mietpreises zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
  - e) Sollte die EventT Veranstaltungs- GmbH zum Zeitpunkt der Kündigung mit der vertraglich vereinbarten Anlieferung oder Aufstellung der Mietgegenstände bereits begonnen haben, ist der vollständige Mietpreis zu zahlen. Hat die EventT Veranstaltungs- GmbH ihrerseits Fremdmaterial angemietet, erhöhen sich die unter 2 a) bis c) aufgeführten Sätze um 15 % und erhöht sich der unter 2 d) aufgeführte Satz um 10 %. Entstehen der EventT Veranstaltungs- GmbH durch die Stornierung von Fremdmaterial ihrerseits erhöhte Kosten, hat der Kunde ihr diese neben dem nach Satz 2 erhöhten anteiligen Mietpreis zu erstatten. Der Kunde hat jedoch die Möglichkeit nachzuweisen, dass die EventT Veranstaltungs- GmbH kein oder ein wesentlich niedriger Schaden als der geforderte Betrag entstanden ist.
3. Teilkündigungen werden anteilig berechnet.
4. Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ausgeschlossen, sofern nicht die Nachbesserung oder Ersatzlieferung als fehlgeschlagen anzusehen ist. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn die EventT Veranstaltungs- GmbH hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, wenn sie unmöglich ist, wenn sie von der EventT Veranstaltungs- GmbH verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

#### **b) Kündigung durch die EventT Veranstaltungs- GmbH**

Die EventT Veranstaltungs- GmbH ist neben den in § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgeführten Gründen zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrags berechtigt, wenn

- a) der Antrag gestellt wird, über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren zu eröffnen, oder ein solcher Antrag mangels Masse abgelehnt wird;
- b) der Kunde die Mietsache beschädigt und trotz Fristsetzung die Beschädigung nicht beseitigt.

### **8. Mängelansprüche und Haftungsbegrenzung**

#### **a) Mängelansprüche**

1. Tritt an den von der EventT Veranstaltungs- GmbH überlassenen Gegenständen ein Mangel auf, wird dieser von der EventT Veranstaltungs- GmbH nach entsprechender Mängelanzeige durch den Kunden innerhalb angemessener Zeit behoben. Die Mängelbeseitigung erfolgt nach Wahl von der EventT Veranstaltungs- GmbH durch kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

2. Ist der Kunde Unternehmer, darf er eine Mietminderung nicht durch Abzug vom vereinbarten Mietzins durchsetzen. Bereicherungs- oder Schadensersatzansprüche des Kunden bleiben hiervon unberührt. Zudem verjähren Mängelansprüche innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

**b) Haftungsbegrenzung**

1. Die Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich nach dieser Regelung.
2. Für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haftet die EventT Veranstaltungs- GmbH unbeschränkt. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der EventT Veranstaltungs- GmbH oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der EventT Veranstaltungs- GmbH beruhen, haftet die EventT Veranstaltungs- GmbH unbeschränkt.
3. Im Übrigen haftet die EventT Veranstaltungs- GmbH unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
4. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die EventT Veranstaltungs- GmbH nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung beschränkt auf das Fünffache des Netto-Miet-Preises sowie auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen der Vermietung von Non-Food-Equipment typischerweise gerechnet werden muss.
5. Die verschuldensunabhängige Haftung der EventT Veranstaltungs- GmbH für bereits bei Vertragsabschluß vorhandene Fehler nach § 536 a Abs. 1 Var. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## V. Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Handelswaren

### 1. Geltungsbereich der AGB - Verkauf von Handelswaren

Soweit die EventT Veranstaltungs- GmbH mit dem Kunden einen Kaufvertrag über Handelswaren abschließt, sind die nachstehend abgedruckten AGB Inhalt dieses Kaufvertrages.

### 2. Die Kaufgegenstände

Vertragsgegenstand sind Handelswaren.

### 3. Warenlieferungen

#### a) Teillieferungen

Teillieferungen sind in Abweichung von § 266 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig; sie gelten als selbständige Lieferungen.

#### b) Versendung der Ware und Gefahrübergang

1. Erfolgt die Warenlieferung auf Verlangen des Kunden durch einen Spediteur, gleichgültig, ob der Kunde oder aber die EventT Veranstaltungs- GmbH als dessen Bevollmächtigter den Spediteur beauftragt hat, so hat der Kunde alle Gefahren des Verlustes oder der Beschädigung der Ware von dem Zeitpunkt an zu tragen, in dem die EventT Veranstaltungs- GmbH ihm die Ware an dem Auslieferungslager der EventT Veranstaltungs- GmbH oder einen anderen Ort zur Verfügung stellt, das bzw. der in der Auftragsbestätigung angegeben ist.

2. Falls der Kunde die Warenlieferung nach zugegangener Benachrichtigung, durch welche die Lieferung konkretisiert wird, nicht abholt oder abholen lässt, gilt die Gefahr als ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Abholungsbenachrichtigung auf den Kunden übergegangen. Gefahrenübergang tritt spätestens ab Annahmeverzug ein.

#### c) Höhere Gewalt

1. Liefererschwerungen, die bei der EventT Veranstaltungs- GmbH sei es durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Streik, Aussperrung, Unterbindung der Rohstoffzufuhr, sei es durch Leistungshindernisse, die nicht durch zumutbare Aufwendungen zu überwinden sind, oder aber aus anderen unverschuldeten Gründen eintreten, berechtigen die EventT Veranstaltungs- GmbH, eine angemessene Nachlieferungsfrist in Anspruch zu nehmen. Die Dauer der Nachlieferfrist entspricht mindestens der Dauer der Liefererschwerung, höchstens aber sechs Wochen.

2. EventT Veranstaltungs- GmbH und der Kunde haben nach Ablauf dieser Frist das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

3. Ansprüche des Kunden auf Ersatzlieferung oder auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder wegen nicht rechtzeitiger Erfüllung sind im Fall des Rücktritts nach Ziffer 2. ausgeschlossen.

### 4. Eigentumsvorbehalt

a) Lieferungen erfolgen ausschließlich unter einfachem und verlängertem Eigentumsvorbehalt. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich sonstiger Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, gleich welchem Rechtsgrund, im Eigentum der EventT Veranstaltungs- GmbH (Vorbehaltsware).

b) Für den Fall von Vollstreckungsmaßnahmen oder von sonstigen Eingriffen Dritter in das Vorbehaltseigentum ist der Kunde verpflichtet, der EventT Veranstaltungs- GmbH hiervon Mitteilung zu machen.

c) Waren der EventT Veranstaltungs- GmbH dürfen von Kunden nicht weiterverarbeitet werden (z.B. Dekorationen), es sei denn dies wird dem Kunden der EventT Veranstaltungs- GmbH für den Einzelfall schriftlich gestattet und die Auflagen der EventT Veranstaltungs- GmbH werden erfüllt. Bei Weiterveräußerung von Vorbehaltsware durch den Kunden an Dritte im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs hat der Kunde seinen jeweiligen Abnehmern die gleichen Beschränkungen aufzuerlegen. Der Kunde vereinbart mit seinen Abnehmern kein Abtretungsverbot.

d) Der Kunde tritt die Forderungen gegen Dritte aus der Weiterverarbeitung oder dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware bereits jetzt mit allen Nebenrechten an die EventT Veranstaltungs- GmbH ab; Die EventT Veranstaltungs- GmbH nimmt die Abtretung an. Übersteigt der Wert der abgetretenen Forderungen 110 % der Forderungen der EventT Veranstaltungs- GmbH gegen den Kunden, hat der Kunde einen Freigabeanspruch gegen die EventT Veranstaltungs- GmbH.

e) Der Kunde ist zur Einziehung der im Voraus abgetretenen Forderungen ermächtigt. Die Einziehungsbefugnis der EventT Veranstaltungs- GmbH bleibt jedoch durch die Einziehungsermächtigung des Kunden unberührt. Die EventT Veranstaltungs- GmbH wird die Forderung nicht selbst einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß und fristgerecht nachkommt. Der Kunde teilt der EventT Veranstaltungs- GmbH auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen mittels Kundenlisten, in denen die Adresse, die Verbindlichkeit der Schuldner sowie die verkaufte Ware angegeben sind, und die zur Geltendmachung der Rechte erforderlichen Auskünfte mit und händigt die entsprechenden Unterlagen aus. Die Abtretung ist den Schuldnern anzuzeigen, gleiches gilt im Insolvenzfall. Beträge, die auf so abgetretene Forderungen eingehen, hat der Kunde von seinen Einnahmen zu trennen und an die EventT Veranstaltungs- GmbH bis zu deren Befriedigung abzuführen. Die EventT Veranstaltungs-

GmbH ist berechtigt, die Schuldner des Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen; dies gilt als Widerruf der Einziehungsermächtigung.

f) Im Kontokorrentverhältnis gelten das Vorbehaltseigentum und die Globalzession als Sicherung für die Saldoforderung.

g) Solange der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, muss der Kunde die Ware treuhänderisch für die EventT Veranstaltungs- GmbH halten und die Ware getrennt von seinem Eigentum und dem Eigentum Dritter aufbewahren; er muss außerdem das Vorbehaltsgut ordnungsgemäß lagern, sichern und versichern sowie das Eigentum der EventT Veranstaltungs- GmbH in ausreichender Weise kennzeichnen.

h) Werden Waren weiterverarbeitet, vermischt oder ist die Weiterverarbeitung oder Vermischung auch mit Teilen erfolgt, an denen die EventT Veranstaltungs- GmbH kein Eigentum hat, so erwirbt die EventT Veranstaltungs- GmbH anteiliges Miteigentum. Der vermischte oder neue Gegenstand wird mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich für die EventT Veranstaltungs- GmbH verwahrt.

## **5. Kaufpreis**

a) Der Kaufpreis ist der in der Auftragsbestätigung angegebene Preis.

b) Der Preis umfasst nur die Übergabe der Ware an dem Auslieferungslager der EventT Veranstaltungs- GmbH, das in der Auftragsbestätigung angegeben ist. Er beinhaltet nicht die Verpackung, Versicherung, Transportkosten, Einfuhrzoll, Konsulatsgebühren und sonstige Abgaben.

## **6. Mängelansprüche und Haftungsbegrenzung**

### **a) Mängelansprüche**

1. Ist der Kunde Verbraucher, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2. Ist der Kunde Unternehmer, gilt Folgendes:

a) Tritt an den von der EventT Veranstaltungs- GmbH gelieferten Gegenständen ein Mangel auf, wird die EventT Veranstaltungs- GmbH diesen innerhalb angemessener Zeit nach ihrer Wahl entweder beseitigen oder die beanstandete Leistung erneut mangelfrei erbringen (insgesamt Nacherfüllung).

b) Schlägt die Nacherfüllung fehl, insbesondere weil der Mangel trotz Beseitigungsversuchen nicht behoben wird, die Nacherfüllung sich unzumutbar verzögert oder unberechtigt abgelehnt wird, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern.

c) Der Kunde teilt der EventT Veranstaltungs- GmbH offenkundige Mängel schriftlich oder per E-Mail innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt mit, an dem er den Mangel feststellte. Unterlässt der Kunde diese Mitteilung, erlöschen seine Mängelansprüche zwei Monate, nachdem er den Mangel feststellte. Dies gilt nicht bei Arglist der EventT Veranstaltungs- GmbH.

d) Liegt zudem ein Handelskauf vor, muss der Kunde die Ware im Sinne der §§ 377, 378 HGB untersuchen und unverzüglich etwaige Mängelrügen erheben. Die Rüge muss innerhalb von drei Werktagen erfolgen, spätestens jedoch vor Weiterveräußerung, Verbrauch, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Die Drei-Tages-Frist gilt nicht für verborgene Mängel und auch dann nicht, wenn sie den Kunden unangemessen benachteiligt.

e) Mängelansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

### **b) Haftungsbegrenzung**

1. Die Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich nach dieser Regelung.

2. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der EventT Veranstaltungs- GmbH oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der EventT Veranstaltungs- GmbH beruhen, haftet die EventT Veranstaltungs- GmbH unbeschränkt.

3. Im Übrigen haftet EventT Veranstaltungs- GmbH unbeschränkt nur bei Arglist, bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

4. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die EventT Veranstaltungs- GmbH nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung beschränkt auf das Zweifache des Netto-Wertes des Kaufgegenstandes sowie auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen des Verkaufs von Handelswaren typischerweise gerechnet werden muss.

5. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.